



Stellungnahme

des Marburger Bund Bundesverbandes

zu dem

Referentenentwurf des Bundesministeriums für

Gesundheit

zu dem

Entwurf eines Gesetzes für Daten und digitale Innovation

im Gesundheitswesen (GeDIG)

Reinhardtstraße 36
10117 Berlin
Telefon 030 746846-0
Telefax 030 746846-16
bundesverband@marburger-bund.de
www.marburger-bund.de

Berlin, 21. Mai 2026

Der Marburger Bund bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Wir beschränken uns auf grundsätzliche Kommentierungen einzelner vorgesehener Regelungen.

Der Marburger Bund hatte sich bereits bei den vorherigen Gesetzgebungsvorhaben zur Digitalisierung des Gesundheitswesens bzw. zur Nutzung digitaler Daten grundsätzlich positiv geäußert und darauf hingewiesen, dass Digitalisierung kein Selbstzweck sei, sondern ausschließlich der Verbesserung der Gesundheitsversorgung dienen müsse. Das ist aus unserer Sicht dann der Fall, wenn die Digitalisierung zum Wohle der Patientinnen und Patienten und zum Wohle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne einer effektiveren und effizienteren Berufsausübung eingesetzt wird.

Die Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) oder des elektronischen Rezepts (E-Rezept) waren erste, wichtige Schritte der Digitalisierung des Gesundheitswesens. Der Marburger Bund unterstützt daher das Ziel, die Digitalisierung im Gesundheitswesen mit weiteren gesetzlichen Regelungen gezielt auszubauen. Insofern begrüßt der Marburger Bund auch die einleitende Bemerkung im vorliegenden GeDIG-Referentenentwurf, dass die konsequente und an den Bedürfnissen der Nutzer ausgerichtete Digitalisierung des Gesundheitswesens entscheidend sei, um eine moderne, effiziente und zukunftsfähige Versorgung in Deutschland sicherzustellen.

Nicht nachvollziehbar aus Sicht des Marburger Bundes sind dagegen die in dem Referentenentwurf skizzierten erweiterten Regelungen zur datengestützten Erkennung individueller Gesundheitsrisiken durch die Kranken- und Pflegekassen in § 25b Abs. 2 SGB V, die durch die nun geplante Erhebung und Nutzung zusätzlicher Daten durch die Kranken- und Pflegekassen über eine Nutzung vorhandener administrativer Daten hinausgehen. Demnach sollen Krankenkassen zusätzlich zu den bereits bei ihnen vorhandenen Sozialdaten auch weitere personenbezogene Daten bei ihren Versicherten und auch bei Dritten erheben dürfen. Neben bereits geregelten Auswertungszwecken sollen auch die Erkennung einer noch nicht festgestellten oder drohenden Pflegebedürftigkeit, die Erkennung schwerwiegender Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems oder eines entsprechenden erhöhten Risikos hierunter fallen.

Zudem sollen die Kranken- und Pflegekassen künftig auch Daten aus der elektronischen Patientenakte für Auswertungsprogramme nach § 25b SGB V verarbeiten dürfen. Die mit zusätzlich erhobenen Daten dürfen in die ePA übermittelt und dort gespeichert werden soweit die Versicherten in diese Datenverarbeitung ausdrücklich eingewilligt haben. Für welche Aufgaben der Krankenkassen die auf diese Weise erhobenen Daten tatsächlich genutzt werden dürfen, können Versicherte selbst entscheiden.

Nutzen und Risiken einer Weiterverwendung ihrer Daten können die Versicherten aber nicht vollumfänglich überblicken. Risiken die sich aus möglicherweise zukünftig entstehenden Erkrankungen ergeben, können zum Zeitpunkt der Einwilligung insbesondere nicht eingeschätzt werden. Zudem relativiert die geplante Neuregelung bereits vorhandene „Sicherungen“ aus dem erst vor zwei Jahren beschlossenen Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (DigiG), das den Schutz der Daten auf der ePA durch eine Kombination aus strikter Verschlüsselung, absoluter Datenhoheit der Versicherten und gesetzlich verankerten Sicherheitsstandards versprach.

Wichtig für die Akzeptanz der ePA ist, dass die Patientinnen und Patienten die Verwendung ihrer Daten nachvollziehen können. Hierbei ist wiederum das Vertrauen in die behandelnde Ärztin bzw. den Arzt sowie deren Dokumentation in der ePA von entscheidender Bedeutung. Gesundheitsdaten sind sensible personenbezogene Daten. Weitreichende Erhebungs-, Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten der Krankenkassen hebeln die ärztliche Schweigepflicht aus. Die Umsetzung der geplanten neuen Regelung dürfte daher zu einer verstärkten Wahrnehmung des Widerspruchsrechts durch Versicherte führen.

Die im Entwurf skizzierten erweiterten Befugnisse der Krankenkassen sind zudem systemfremd. Krankenkassen sind Kostenträger und nicht Leistungserbringer. Die Identifikation patientenindividueller Risiken ist in erster Linie eine originär ärztliche Aufgabe. Die Einbeziehung von ePA-Daten in Auswertungsprogramme der Krankenkassen kann sinnvoll sein und die behandelnde Ärztin bzw. den Arzt unterstützen. Eine eigeninitiativ durchgeführte Erhebung individueller, personenbezogener, nicht-administativer Daten durch die Krankenkassen geht jedoch weit über die bisher erlaubte datengestützte Erkennung individueller Gesundheitsrisiken und zudem die von den Versicherten ihren Kassen zugesprochenen Anwendungen hinaus. Die geplante neue „Kassenanamnese“ kann daher zu einer Verunsicherung der Patientinnen und Patienten führen und lässt zudem befürchten, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient beschädigt wird.

Mit den geplanten "Reallaboren der Krankenkassen" (vgl. § 284a SGB V) würden ebenfalls Grenzen verschoben. Hier soll laut Gesetzesbegründung eine sogenannte „Experimentierklausel“ für die „innovative Nutzung von personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ durch Krankenkassen eingeführt werden. Danach sollen Krankenkassen in sogenannten „Reallaboren“ Datenverarbeitungen erproben können, soweit diese zuvor durch die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt und inhaltlich sowie zeitlich begrenzt worden sind. Die ungewöhnlich weite und unkonkrete Beschreibung des Zwecks der Datennutzung und der Genehmigungsvoraussetzungen im Gesetzentwurf widerspricht der DSGVO und wird zu einem weiteren Misstrauen gegenüber der ePa und letztlich auch den Krankenkassen führen. Das Experiment Reallabor lehnen wir daher in der beschriebenen Fassung ab.